

Ausfertigung



**Amtsgericht
Magdeburg**

Verkündet am: 25.08.2010

Geschäfts-Nr.:
140 C 1043/10 (140)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

[REDACTED], Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN

03. Sep. 2010

THOMSEN & PARTNER
STEUERBERATER & RECHTSANWALT

Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Rechtsstreit

[REDACTED] GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Thomsen & Partner,
Bohlendamm 4, 30159 Hannover

gegen

Herrn [REDACTED] als Insolvenzverwalter der Firma [REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Amtsgericht Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 04.08.2010 durch
die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

- 1.) Es wird festgestellt, dass dem Beklagten als Insolvenzverwalter der [REDACTED] GmbH [REDACTED] kein Anspruch auf 1.629,00 € (netto) für Unterstell- und Versicherungskosten eines Radladers vom Typ Volvo L30 gegen die Klägerin zusteht.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- 4.) Der Streitwert wird auf 1.629,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Feststellung, dass diesem ein Anspruch auf Unterstell- und Versicherungskosten eines Radladers vom Typ Volvo L30 in Höhe von 1.629,00 € gegenüber der Klägerin nicht zusteht.

Die Parteien führten im Jahre 2008/2009 vor dem Landgericht Magdeburg (Aktenzeichen: 11 O 606/08) einen Rechtsstreit, in dem die Klägerin u. a. die Herausgabe eines Radladers vom Typ Volvo L30 vom Beklagten als Insolvenzverwalter der [REDACTED] verlangte. Das Landgericht Magdeburg wies die Klage als unbegründet ab, da nach Auffassung des Landgerichts dieser zur Insolvenzmasse gehöre und nicht der Aussonderung unterliege. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 15.02.2010 forderte der Beklagte die Klägerin unter Fristsetzung bis zum 05.03.2010 auf, einen Betrag in Höhe von 1.629,00 € netto für die Lagerung zuzüglich Versicherung des Radladers auf ein Verwalter-Anderkonto zu zahlen. Die Klägerin forderte den Beklagten unter dem 17.02.2010 auf, eine Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch zu benennen. Eine Reaktion des Beklagten hierauf erfolgte nicht. Mit Schreiben vom 11.03.2010 wandte sich die Klägerin erneut an den Beklagten und forderte diesen unter Fristsetzung bis zum 24.03.2010 nochmals vergeblich auf, die Rechtsgrundlage, auf der der geltend gemachte Anspruch basiere, mitzuteilen. Eine Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist erfolgte nicht. Die Klägerin wandte sich mit Schreiben vom 30.03.2010 erneut an den Beklagten und teilte mit, dass sie nunmehr davon ausginge, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin vom Beklagten nicht weiter verfolgt würde. Hierauf erwiderte der Beklagte mit Schreiben vom 01.04.2010. Darin teilte er u. a. mit, dass er sich die Prüfung vorbehalte, inwieweit die geltend gemachten Kosten gegenüber der Klägerin geltend gemacht werden können. Ausweislich der Klagebegründung vom 08. April 2010 hat die Klägerin beantragt, festzustellen, dass dem Beklagten aufgrund des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Firma [REDACTED]

[REDACTED], keine Ansprüche gegen die Klägerin zustehen.

Nunmehr beantragt die Klägerin,

festzustellen, dass dem Beklagten als Insolvenzverwalter der Firma [REDACTED]
[REDACTED] kein Anspruch auf 1.629,00 (netto) für Unterstell-

und Versicherungskosten eines Radladers vom Typ Volvo L30 gegen die Klägerin zusteht.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die seitens des Klägers vorgenommene Konkretisierung des Antrags sei jedenfalls als teilweise Klagerücknahme zu werten. Darüber hinaus sei die Nichtverwertung des Radladers sowie dessen Aufbewahrung ausschließlich für die Klägerin und in deren mutmaßlichen Willen erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätzen nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das erforderliche Rechtsschutzinteresse zu bejahen, nachdem der Beklagte mit Schreiben vom 01.04.2010 gegenüber der Klägerin mitgeteilt hat, dass er sich eine Prüfung vorbehalte, inwieweit die streitgegenständlichen Unterstell- und Versicherungskosten gegenüber der Klägerin geltend gemacht werden sollen.

Die Klage ist auch begründet. Dem Beklagten steht ein Anspruch auf Zahlung von 1.629,00 € (netto) unter den Voraussetzungen der §§ 683 Satz 1, 670 BGB nicht zu. Gemäß § 683 Satz 1 BGB i. V. m. § 670 BGB setzt der Anspruch auf Ersatz notwendiger Aufwendungen des Geschäftsführers u. a. die Wahrnehmung eines fremden bzw. zumindest eines auch fremden Geschäfts voraus. Ein objektiv fremdes Geschäft liegt nicht vor. Vielmehr gehört es zum Aufgabenkreis des Insolvenzverwalters, die Insolvenzmasse in Besitz und Verwahrung zu nehmen und für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen. Soweit vom Vorliegen eines auch fremden Geschäfts auszugehen wäre, fehlt es jedenfalls an dem erforderlichen Fremdgeschäftsführungswillen. Denn die Pflicht zur Aufbewahrung des streitgegenständlichen Radladers ergibt sich für den Beklagten bereits aus seiner Stellung als Insolvenzverwalter. Entgegen der Ansicht des Beklagten beschränkt sich die Pflicht des Insolvenzverwalters auch nicht auf die Verwertung des streitgegenständlichen Radladers. Denn der Beklagte ist zur Inbesitznahme und sorgfaltsgemäßen Aufbewahrung von Gegenständen, die der Insolvenzmasse


zuordnen sind, bis zu deren Verwertung verpflichtet. Anhaltspunkte, dass im Vorliegenden eine sofortige Verwertung des Radladers möglich gewesen wäre, sind nicht ersichtlich und werden in ausreichender Weise auch vom Beklagten nicht vorgetragen.

Umstände, die einen Schadensersatzanspruch des Beklagten begründen könnten, sind ebenfalls nicht erkennbar.

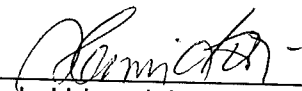
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Entgegen der Ansicht des Beklagten stellt die Konkretisierung des Klageantrages im Verfahren unter Beachtung der Klagebegründung eine teilweise Klagerücknahme nicht dar.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 48 ff GKG; § 3 ZPO.


Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Magdeburg, 31.08.2010


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

